

II-145 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
IX. Gesetzgebungsperiode

7.6.1962

264/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 271/J

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. K r e i s k y
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. H e t z e n a u e r und Genossen,
betreffend Beseitigung des Visumzwanges für österreichische Rompilger.

Die Abgeordneten Dr. Hetzenauer, Dr. Tončić, Dr. Weißmann
und Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß haben am 9. Mai d. J. gemäß § 71 des GOG.
eine Anfrage betreffend Beseitigung des Visumzwanges für österreichische
Rompilger an mich gerichtet. In dieser Anfrage wird auf einen in der
"Tiroler Tageszeitung" vom 28. April 1962 erschienenen Leitartikel
"Korridor für freie Menschen des Westens nach Berlin - Korridor für
österreichische Katholiken nach Rom?" Bezug genommen. Die Anfrage lautet:

"Was gedenkt der Herr Bundesminister zu tun,
um diese die Katholiken Österreichs diskri-
minierende Tatsache ehestens zu beseitigen?"

Zu dieser Anfrage beehre ich mich, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die italienische Regierung hat bekanntlich am 12. Juli v. J. für
österreichische Staatsangehörige, die nach Italien reisen wollen, einen
allgemeinen Visumzwang eingeführt. Die österreichische Regierung hat
gegen diese Maßnahme wiederholt protestiert, ohne daß bisher eine Aufhe-
bung des Sichtvermerkszwanges erreicht werden konnte.

Abgesehen davon, daß der Sichtvermerkszwang ganz allgemein eine
einseitige Diskriminierung eines Mitgliedstaates des Europarates und der
OECD bedeutet und daher den Reiseverkehr österreichischer Staatsange-
höriger nach Italien erheblich erschwert, ergeben sich auch ernste Konse-
quenzen aus der Tatsache, daß der Sichtvermerkszwang eine wesentliche
Behinderung der Pilgerfahrten aus Österreich zum Heiligen Stuhl darstellt,

Gerade diesen Umstand habe ich zum Anlaß genommen, um zwecks
Aufhebung der Sichtvermerkspflicht erneut an die italienische Regierung
heranzutreten. In einem am 23. Mai d. J. dem italienischen Botschafter
überreichten Memorandum wurde unter anderem ausgeführt:

"..... Ernste Konsequenzen ergeben sich aber auch aus der Tat-
sache, daß der Sichtvermerkszwang eine wesentliche Behinderung der Pil-
gerfahrten aus Österreich zum Heiligen Stuhl darstellt. Dieser Umstand
muß von der österreichischen Regierung umso schwerwiegender empfunden

- 2 -

264/A.B.

zu 271/J

werden, als es sich bei Österreich um ein Land handelt, dessen Bevölkerung sich bekanntlich zu 90 % zum katholischen Glauben bekennt.

Durch den allgemeinen Sichtvermerkszwang und durch die Verweigerung der Einreise für gewisse Personen werden österreichische Staatsangehörige in der Ausübung ihres religiösen Bekenntnisses Beschränkungen unterworfen, deren rascheste Beseitigung doch im gegenseitigen Interesse liegen muß."

Ich möchte jedoch darauf hinweisen, daß die österreichische Regierung keine rechtliche Handhabe hat, für österreichische Katholiken, die zum Heiligen Stuhl reisen wollen, eine sichtvermerksfreie Durchreise durch Italien zu beanspruchen. Die Verpflichtungen der italienischen Regierung hinsichtlich einer Duldung von Durchreisen durch das italienische Staatsgebiet für Personen, die aus dem Ausland zum Heiligen Stuhl reisen wollen, sind im Lateranvertrag vom 11. Februar 1929 taxativ aufgezählt. Auf Grund dieses Vertrages garantiert Italien dem Heiligen Stuhl:

- 1) Den freien Zugang der Bischöfe der ganzen Welt zum Apostolischen Stuhl (Artikel 12 Abs.3) und
- 2) das Recht der Vertreter des Heiligen Stuhls, der Vertreter auswärtiger Regierungen beim Heiligen Stuhl und der kirchlichen Würdenträger aus dem Ausland, die mit Pässen oder mit Visa des Heiligen Stuhls reisen, ohne weitere Förmlichkeit durch italienisches Gebiet ein- und auszureisen (Artikel 19).

Weitergehende Verpflichtungen im Bezug auf die Durchreise durch Italien auf dem Wege zum oder vom Heiligen Stuhl, etwa des Inhaltes, daß es jedem Katholiken freistehe, unbehindert über italienisches Gebiet zum Heiligen Stuhl zu pilgern, hat Italien nicht übernommen.

Die Wahrnehmung der oben unter 1) und 2) angeführten Rechte steht ausschliesslich dem Heiligen Stuhl zu.

Ich darf abschliessend feststellen, daß auch Katholiken aus anderen Staaten, die mit Italien keine Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges geschlossen haben, für Reisen zum Heiligen Stuhl einen italienischen Sichtvermerk benötigen.

-.-.-.-.-